49/30

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 19. Dezember 1975 Nr. 7762

Die Einwohnergemeinde Gerlafingen unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Bebauungsplan Grüttstrasse zur Genehmigung.

Nach dem rechtsgültigen, mit RRB Nr. 5160 vom 30. Oktober 1959 genehmigten Zonenplan, liegt das Areal der vorliegenden Ueberbauung in der Wohnzone 2-geschossig. Die Ausnützung ist im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde nicht begrenzt.

Der spezielle Bebauungsplan Grüttstrasse sieht 2 Wohnblöcke à 6 Geschosse sowie je 1 Block à 5, 4 und 3 Geschosse vor. Im weiteren enthält der Plan ein 5-geschossiges Gebäude mit Attikageschoss auf der südlich gelegenen Parzelle der Einwohnergemeinde Gerlafingen (Areal Flury-Hof). Die Parkierung erfolgt grösstenteils unterirdisch. Die beiden überdeckten Einstellhallen bieten Raum für 80 Parkplätze. 33 Parkfelder sind oberirdisch angeordnet.

Da die Grüttstrasse ursprünglich als Zubringer zur geplanten Wasseramt-Expressstrasse vorgesehen war, wurde der Plan auch dem Kant. Tiefbauamt zur Stellungnahme unterbreitet. Dieses hat dem vorliegenden Plan zugestimmt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 5. Februar bis 7. März 1975. Während der gesetzlichen Frist wurde keine Einsprache eingereicht. Die Einwohnergemeindeversammlung konnte somit den Plan am 27. Juni 1975 genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:
Das im Plan mit "A 1" bezeichnete Gebäude verletzt mit der südwestlichen Ecke den gesetzlichen Waldabstand von 30 m. Diese Unterschreitung kann nicht toleriert werden. Abklärungen haben

jedoch ergeben, dass es möglich ist, das Gebäude innerhalb der Hausbaulinien so zu stellen, dass der erforderliche 30-m-Abstand zum Wald eingehalten wird. Der spezielle Bebauungsplan ist deshalb so zu korrigieren, dass die Hausbaulinie im Bereich der Unterschreitung mit der Waldabstandslinie zusammenfällt. Die Waldabstandslinie ist auf der ganzen Länge im Plan einzutragen.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Bebauungsplan Grüttstrasse der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird genehmigt.

2. Der gesetzliche Waldabstand von 30 m muss eingehalten werden. Der spezielle Bebauungsplan ist entsprechend zu korrigieren.

3. Die Gemeinde Gerlafingen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 29. Februar 1976 noch 3 bereinigte Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--
Publikationskosten: Fr. 18.--
Fr. 218.--
==========

(Staatskanzlei Nr. 1194) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gy

Ausfertigungen Seite 3

Bau-Departement (2) HS
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Kriegstetten, 4500 Solothurn
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2)
Ammannamt der EG, 4563 Gerlafingen
Baukommission der EG, 4563 Gerlafingen, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Architekturbüro Haus + Herd, 3360 Herzogenbuchsee

Amtsblatt Publikation:

Der spezielle Bebauungsplan "Grüttstrasse" der Einwohnergemeinde Gerlafingen wird genehmigt.